

Statut

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 23. November 2010, ersetzt das Statut vom 21 September 2010.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf § 21 des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1.** Die Studentische Körperschaft der Universität Basel (skuba) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Basel-Stadt. Form und Sitz
- § 2.** Die skuba wahrt und fördert die ideellen und materiellen Interessen der Studierenden an der Universität Basel. Zweck
² Sie nimmt die Vertretung der Studierenden in den universitären Organen und Gremien wahr.
³ Die skuba unterstützt und koordiniert die Studierendenvertretung in universitären Gremien, um eine umfassende Vertretung von Studierendeninteressen zu ermöglichen.
- § 3.** Die skuba ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Verhältnis zu Parteien und Konfessionen
- § 4.** Die skuba achtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Fakultäten. Chancengleichheit
- § 5.** Die skuba kann Institutionen beitreten, welche den materiellen und ideellen Interessen der Studierenden der Universität Basel auf nationaler und/oder internationaler Ebene dienen. Vertretung auf nationaler und internationaler Ebene
² Über Beitritt und Austritt entscheidet der SR mit absoluter Mehrheit.
³ Die skuba legt ihr Engagement und ihre Verpflichtungen in diesen Institutionen offen.
- § 6.** Die Immatrikulation zum Studium an der Universität Basel begründet die Mitgliedschaft in der skuba. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
² Die Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation.
³ Assistierende, die als Doktorierende immatrikuliert bleiben, sind nicht Mitglied.
- § 7.** Wer immatrikuliert ist, kann durch schriftliche Erklärung an das Verzicht auf die Mitgliedschaft

Rektorat auf die Mitgliedschaft verzichten.

² Der Verzicht kann auf dieselbe Weise widerrufen werden.

§ 8. Die Rechte der skuba-Mitglieder sind insbesondere:

Rechte der skuba-Mitglieder

- a. das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen in die Fakultätsvertretungen und in den SR, sowie bei der Wahl in die Organe der Fachgruppen;
- b. das passive Wahlrecht bei den Wahlen in gesamtuniversitäre Organe und Gremien;
- c. das Stimmrecht in der Fachgruppenversammlung und bei Urabstimmungen;
- d. das Recht des SR-Antrags und des Referendums;
- e. das Recht der Beschwerde bei der Schiedsstelle;
- f. das Recht die Akten der skuba einzusehen, soweit dem nicht ein begründetes Geheimhaltungsinteresse entgegensteht.

§ 9. Wahlen und vakante Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

Vakanzen

II. Fachgruppen

§ 10. Die Fachgruppen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den von ihnen vertretenen Studienrichtungen.

Zweck

² Fachgruppen sind Teil der skuba.

§ 11. Eine Fachgruppe bilden alle skuba-Mitglieder einer oder mehreren Studienrichtungen.

Zusammensetzung

² Alle skuba-Mitglieder haben das Rede- und Antragsrecht in den Fachgruppen der Fächer in welchen sie eingeschrieben sind.

§ 12. Fachgruppen bestehen in allen an der Universität Basel angebotenen Studienrichtungen.

Konstitution der Fachgruppen

§ 13. Die Fachgruppen finanzieren ihre Aufgaben durch Mittel, die ihnen aus dem Budget der skuba zustehen.

Finanzen

² Die Fachgruppen verfügen für ihre eigenen Aktivitäten frei über selbst erwirtschaftete Mittel und Zuwendungen Dritter.

§ 14. Die Fachgruppen regeln ihre Organisation gemäss Vereinsrecht (ZGB Art. 60 ff.), sofern dies nicht gegen Statut und Reglemente der skuba verstösst.

Organisation

² Diese Organisation sieht insbesondere vor:

- a. die Fachgruppenversammlung als oberstes Organ jeder Fachgruppe;
- b. den Fachgruppenvorstand als ausführendes Organ.

³ Das Fachgruppenreglement der skuba regelt die Organisation der Fachgruppen für den Fall, dass diese keine eigene Regelung vorgesehen haben.

§ 15. Die Fachgruppen entfalten eigene Aktivitäten, soweit sie nicht diesem Statut und den Reglementen der skuba zuwiderlaufen. Aktivitäten

§ 16. Durch Beschluss des SR kann der skuba-Vorstand die vorläufige Leitung einer Fachgruppe übernehmen, wenn deren Organe trotz Ermahnung in grober Weise gegen dieses Statut oder das Fachgruppenreglement verstossen. Vorläufige Leitung

III. Fakultätsgruppen

§ 17. An Fakultäten mit mehreren Fachgruppen kann sich eine Fakultätsgruppe bilden. Diese vertritt die Interessen der Studierenden in der entsprechenden Fakultät. Zweck
² Fakultätsgruppen sind Teil der skuba.

§ 18. Mitglieder einer Fakultätsgruppe sind die Fachgruppen der entsprechenden Fakultät.

§ 19. Die Fakultätsgruppen entfalten eigene Aktivitäten, soweit sie nicht Statut und Reglementen der skuba zuwiderlaufen. Aktivitäten

§ 20. Die Fakultätsgruppen finanzieren ihre Aufgaben durch Mittel, die ihnen aus dem Budget der skuba zustehen. Finanzen
² Die Fakultätsgruppen verfügen für ihre eigenen Aktivitäten frei über selbst erwirtschaftete Mittel und Zuwendungen Dritter.

§ 21. Die Fakultätsgruppen regeln ihre Organisation gemäss Vereinsrecht (ZGB Art. 60 ff.), sofern dies nicht gegen Statut und Reglemente der skuba verstösst. Organisation

IV. Allgemeine Wahlen

§ 22. Die skuba-Mitglieder bestimmen im Dezember jeden Jahres in freier, gleicher und geheimer Wahl ihre Vertretung in die Fakultätsversammlungen und in den SR. Grundsatz
² Haben sich nicht mehr Kandidierende gefunden, als Mandate zu vergeben sind, so gelten alle Kandidierenden als gewählt.

V. Studierendenrat (SR)

§ 23. Die Verteilung der 36 Sitze im SR erfolgt auf die im Wahl- und Zusammensetzung

Abstimmungsreglement vorgesehene Weise.

§ 24. Die SR-Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. Amtsdauer; Vakanzen

² Vakante Sitze werden gemäss dem vom Wahl- und Abstimmungsreglement vorgesehenen Verfahren neu besetzt.

§ 25. Die SR-Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Pflichten der SR-Mitglieder

² Der SR motiviert seine Mitglieder zu einem Engagement in einem universitären Organ und den in § 5 erwähnten Institutionen.

§ 26. Die SR-Sitzungen sind öffentlich, soweit kein begründetes Geheimhaltungsinteresse besteht. Sitzungen

² Ein Geheimhaltungsinteresse liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Persönlichkeitsrechte
- b. vertragliche Vereinbarungen

tangiert sind.

³ Wird Geheimhaltungsinteresse bestritten, so prüft die GPK, ob die Geheimhaltung gerechtfertigt ist.

§ 27. Der SR konstituiert sich an der ersten Sitzung der Frühlingssession. Er wählt anlässlich dieser Sitzung aus seiner Mitte; Konstituierende Sitzung

- a. das Ratspräsidium,
- b. die mind. drei, max. fünf Mitglieder der Finanzkommission (FiKo) und
- c. die mind. drei, max. fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

² Ratsmitglieder die in keine der obengenannten Kommissionen gewählt wurden, werden als Stabsmitglieder in den skuba-Vorstand-Ressorts eingebunden.

³ Die Pflichten der Kommissionen und der Stabsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des SR ausformuliert.

§ 28. Das Ratspräsidium besteht aus dem/der RatspräsidentIn sowie dem/der VizeratspräsidentIn. Ratspräsidium des SR

² Der SR achtet auf die ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Ratspräsidium.

§ 29. Die GPK prüft die Geschäfte der skuba. Geschäftsprüfung

² Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, so erstattet sie dem SR Bericht und leitet die notwendigen Massnahmen ein.

§ 30. Erlasse, die den Mitgliedern, Fachgruppen oder Organen der Erlass- und Beschlussvollmacht

skuba Rechte einräumen oder Pflichten auferlegen, sind dem SR vorbehalten, soweit dies in diesem Statut nicht anders bestimmt ist.

² Antragsberechtigt ist jedes skuba-Mitglied.

³ Sie werden mit relativer Mehrheit der stimmenden SR-Mitglieder gefasst.

⁴ Beschlüsse werden in Form von Reglementen oder Ordnungen erlassen, wenn die Geltungsdauer unbegrenzt ist.

§ 31. Erlasse und Beschlüsse werden spätestens nach fünf Arbeitstagen durch das Ratspräsidium auf der skuba-Website publiziert. Publikation

§ 32. Gegen Erlasse und Beschlüsse des SR kann innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Publikation durch die Unterschrift von 50 skuba-Mitgliedern das Referendum ergriffen werden. Referendum gegen Erlasse des SR

§ 33. Nach Ablauf der Referendumsfrist von zehn Arbeitstagen treten die Beschlüsse und Erlasse in Kraft. Inkrafttreten der Beschlüsse und Erlasse

§ 34. Der SR kann im Namen der skuba Stellungnahmen zu universitäts- und bildungspolitischen Fragen verfassen. Stellungnahmen des SR

² Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Stellungnahme erfolgen in Form eines Beschlusses.

³ In dringenden Fällen kann die verantwortliche Person des Vorstands in Rücksprache mit dem Ratspräsidium Stellungnahmen abgeben.

VI. skuba-Vorstand

§ 35. Der skuba-Vorstand ist das ausführende Organ der skuba. Insbesondere führt er deren Geschäfte und vertritt sie gegenüber Universität, Behörden und Öffentlichkeit. Aufgaben

§ 36. Der skuba-Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, deren Ressorts im Pflichtenheft genauer umschrieben sind. Wahl des skuba-Vorstands

² Wählbar sind alle skuba-Mitglieder.

³ Die fünf Mitglieder des skuba-Vorstands werden vom SR für ein Amtsjahr gewählt.

⁴ Der SR achtet bei der Wahl auf ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Fakultäten.

§ 37. Während des Amtsjahres können Mitglieder des skuba-Vorstands abberufen werden. Misstrauensvotum

² Zur Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit der SR-Mitglieder.

§ 38. Mitglieder des skuba-Vorstands können nicht zugleich SR- Unvereinbarkeit

Mitglieder oder GeschäftsführerIn sein.

§ 39. Das Präsidium der skuba wird durch zwei Co-PräsidentInnen gebildet. Co-Präsidium der skuba

² Der SR wählt aus dem skuba-Vorstand das Co-Präsidium. Auf ausgewogene Vertretung der Geschlechter wird Wert gelegt.

³ Das Co-Präsidium leitet die Sitzungen des skuba-Vorstands und repräsentiert die skuba in der Öffentlichkeit.

§ 40. Die Wahl des skuba-Vorstands erfolgt grundsätzlich ressort-unabhängig. Wahl und Ressortverteilung des skuba-Vorstands

² Die Ressortverteilung erfolgt nach der einmal jährlichen stattfinden allgemeinen Vorstandswahl und gilt ein Jahr, sofern keine Ersatzwahl stattfindet, die eine Neuverteilung erfordert. Die Ressortverteilung ist innert 10 Tagen nach der allgemeinen Vorstandswahl bekanntzugeben.

³ Eine Neuverteilung der Ressorts muss vom SR genehmigt werden.

⁴ Nur beim Rücktritt oder Abwahl eines skuba-Vorstands kann die Wahl ressortspezifisch erfolgen, wenn der restliche Vorstand seine Ressorts beibehalten möchte.

§ 41. Der skuba-Vorstand ist verpflichtet dem SR regelmässig Rechenschaft abzulegen. Rechenschaftspflicht

VII. Vertretung der Studierenden

§ 42. Die skuba organisiert die Studierendenvertretung auf Grundlage erlassener Ordnungen und Reglemente. Organisation der Studierendenvertretung

² Die skuba fördert und koordiniert die Studierendenvertretung auf:

- a. gesamtuniversitärer Ebene;
- b. fakultärer Ebene;
- c. Departementsebene und
- d. Institutsebene.

§ 43. Die vom SR gewählten Studierendenvertreterinnen in universitären Gremien und Kommissionen sind verpflichtet den skuba-Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit zu informieren. Information des skuba-Vorstands

² Diese Informationen umfassen insbesondere traktandierte Geschäfte und Wahlen.

³ Die gewählten Studierendenvertreter sind verpflichtet dem skuba-Vorstand auf Anfrage Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren.

§ 44. Die vom SR gewählten Studierendenvertreterinnen erstatten dem skuba-Vorstand einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über Berichterstattung gegenüber der skuba

ihre Tätigkeit.

VIII. Geschäftsführung

§ 45. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Abwicklung des Tagesgeschäfts der skuba. Aufgaben

² Die nähere Definition der Aufgaben wird in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der skuba vorgenommen.

§ 46. Die Geschäftsführung wird vom skuba-Vorstand nach öffentlicher Stellenausschreibung und der Bestätigung durch den SR angestellt. Einstellung und Stellung

² Sie untersteht den Weisungen des skuba-Vorstandes.

³ Die Geschäftsführung arbeitet eng mit dem skuba-Vorstand zusammen.

⁴ Die Geschäftsführung kann nicht zugleich Mitglied des SR sein.

IX. Dienstleistungen

§ 47. Die skuba bietet Dienstleistungen für Studierende an. Dienstleistungen

² Der skuba-Vorstand regelt die Verfahrensabläufe und erlässt bei Bedarf Reglemente, die dem SR zur Stellungnahme vorgelegt werden.

³ Die operative Aufsicht über das Dienstleistungsangebot liegt bei der Geschäftsführung, sofern reglementarisch nicht anders festgehalten.

X. Urabstimmungen

§ 48. Urabstimmungen werden auf Verlangen des SR oder 100 skuba-Mitgliedern durchgeführt. Grundsatz

§ 49. Urabstimmungen werden ausformuliert zur Abstimmung vorgelegt. Die Vorlage darf keinen undurchführbaren Inhalt haben, nur eine zusammenhängende Materie behandeln und diesem Statut nicht zuwiderlaufen. Vorlage

§ 50. Urabstimmungsvorlagen werden vom SR innerhalb einer Session nach ihrer Einreichung behandelt. Sie gelangen danach spätestens bei den nächsten allgemeinen Wahlen zur Abstimmung. Verfahren

² Das Nähere regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba.

XI. Finanzen

§ 51. Die Mittelverwaltung und Rechnungsführung der skuba erfolgt durch die Geschäftsführung der skuba. Grundsätze

² Die Ausgabenkompetenz liegt beim SR.

³ Der skuba-Vorstand hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des vom SR verabschiedeten Jahresbudgets sowie allfälliger weiterer Ausgabenbeschlüsse.

⁴ Die FiKo des SR ist für die Kontrolle der Finanzen verantwortlich.

⁵ Sie kann im Bedarfsfall eine externe Revisionsstelle hinzuziehen.

§ 52. Die skuba verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus dem Globalbudget der Universität sowie aus sonstigen Einnahmen.

Einnahmen der skuba

² Die Verwendung der Mittel wird in einem Jahresbudget festgelegt,

§ 53. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag der skuba von der Regenz festgelegt.

Mitgliedsbeiträge

§ 54. Die Höhe des Beitrags der Universität wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der skuba und dem Rektorat der Universität festgelegt.

Beitragshöhe der Universität und Leistungsvereinbarung

² Diese Leistungsvereinbarung definiert neben den finanziellen Verpflichtungen auch die allgemeinen Rechte und Aufgaben der beiden Vertragspartner.

§ 55. Weitere Mittel erhält die skuba durch die Erträge der von ihr erbrachten Dienstleistungen sowie durch Zuwendungen Dritter.

Andere Einnahmen

§ 56. Budget und Jahresrechnung werden von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Co-Präsidium ausgearbeitet und vom SR nach Revision durch die FiKo genehmigt. Diese kann eine externe Revisionsstelle hinzuziehen.

Rechnungslegung

² Weiterführende Bestimmungen sind im Finanzreglement der skuba definiert.

XII. Schiedsstelle

§ 57. Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund des Statuts und der Erlasse der skuba über Beschwerden der skuba-Mitglieder und ihrer Organe.

Aufgabe

§ 58. Im Beschwerdefall wird eine Schiedsstelle gebildet. Diese setzt sich aus der/dem LeiterIn des Rechtsdienstes der Universität Basel und der/dem PersonalleiterIn der Universität Basel zusammen.

Zusammensetzung

² Den Vorsitz übernimmt die/der LeiterIn des Rechtsdienstes.

³ Sind keine Anfragen mehr zu bearbeiten, wird die Schiedsstelle aufgelöst.

§ 59. Nach Klärung einer Anfrage erstattet die Schiedsstelle dem SR in der nächsten Sitzung Bericht. Vorgehensweise

² Beschwerden sind an den Vorsitz der Schiedsstelle zu richten.

XIII. Statutenänderung

§ 60. Dieses Statut kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden. Grundsatz

§ 61. Eine Statutenänderung bedarf der absoluten Mehrheit der SR-Mitglieder oder im Falle einer Urabstimmung einer relativen Mehrheit. Verfahren

XIV. Salvatorische Klausel

§ 62. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Erlasses unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Salvatorische Klausel

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Erlasses entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.